Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 3
Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration

Entwurf: Stand 25.07.2023

Richtlinie

zur Förderung von Angeboten

zur sozialen Integration von Geflüchteten

2024/2025/2026

Inhalt:

1. Gegenstand und Ziel der Förderung
2. Art der Zuwendung
3. Höhe der Zuwendung
4. Zuwendungsempfänger
5. Antragsverfahren und Bewilligung
6. Inkrafttreten

1. Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten, zur Stärkung migrantischer Selbstorganisationen sowie zur Bekämpfung von Rassismus auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Die geförderte Projektarbeit soll ausdrücklich sowohl Geflüchtete, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind als auch in Wohnungen lebende Geflüchtete einbeziehen.

(2) Die integrative Wirkung der Angebote soll durch das Empowerment und die aktive Mitwirkung von Geflüchteten und Anwohnenden erreicht werden.

(3) Ziele dieser Förderung sind insbesondere:

- eine nachhaltige Verbesserung der Willkommens- und Anerkennungskultur in der Landeshauptstadt Potsdam,
- die Stärkung der wechselseitigen Akzeptanz von Geflüchteten und Anwohnenden,
- die Verhinderung von Ausgrenzung der Geflüchteten,
- die Unterstützung von Geflüchteten entsprechend ihrer Bedarfslagen,
- die Förderung von Chancengleichheit im Sinne gleichberechtigter sozialer, ökonomischer und politischer Teilhabe,
- der Abbau sowie das aktive Eintreten gegen Rassismus und Diskriminierung,
- der Ausbau zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements der Stadtgesellschaft im Bereich der Integrationspolitik,
- die Förderung interkulturellen Zusammenlebens,
- die Bereitstellung von Begegnungsmöglichkeiten und die Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenhaltes,
- die Förderung von Projekten migrantischer Selbstorganisationen zur Interessenvertretung,
- die Umsetzung des Integrationskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam.

(4) Mit der Förderung sollen zudem Anstöße für die Weiterentwicklung der lokalen Projektarbeit im Stadtteil und darüber hinaus gegeben werden

(5) Gefördert werden Projekte für Geflüchtete in Potsdam. Insbesondere werden Projekte migrantischer Selbstorganisationen unterstützt.

(6) Die Verwendung der Mittel ist dem Grunde nach auf den im Zuwendungsbescheid benannten Stadtteil begrenzt. Sollte situativ eine stadtteilübergreifende Wirkung entstehen, ist dies mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Bei stadtteilübergreifenden Projekten ist die Verwendung der Mittel auf das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam begrenzt.

2. Art der Zuwendung

(1) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO i. V. m. ANBest-P i. V. m. der Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

(2) Zuwendungen werden grundsätzlich gemäß dem beantragten und bewilligten Zuwendungszweck für projektbezogene Honorar-, Personal- und Sachkosten gewährt. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate und ist in der Regel auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Dauerförderungen oder Förderung von Strukturen sind ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach.

3. Höhe der Zuwendung

(1) Die Finanzierung von Projekten ist durch die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung von Integrationsprojekten begrenzt.

(2) Die Höhe der Förderung der Projekte ist auf maximal 15.000 € pro Projekt und Zuwendungszeitraum festgelegt.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Regel gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt; sie können jedoch aktive Kooperationspartner von Antragsberechtigten sein.

5. Antragsverfahren und Bewilligung

(1) Gemeinnützige Vereine und Initiativen können sich um eine stadtteilbezogene und / oder stadtteilübergreifende Förderung bewerben. Der Förderaufruf erfolgt über eine öffentliche Bekanntmachung bis zum 15. September des jeweiligen Vorjahres.

(2) Die Anträge auf Zuwendung, sind in der Regel bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Sie werden in der Regel durch den Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration der Landeshauptstadt Potsdam bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen sowie nach Beratung einer Jury beschieden.

(3) Die Zuwendungsverfahren für alle Förderungen gemäß dieser Richtlinie werden im Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration durchgeführt. Der Antrag auf Zuwendung ist vollständig, schriftlich und zusätzlich in digitalisierter Form mit entsprechendem Antragsformular sowie zugehörigen Anlagen einzureichen. Der Antragsteller ist aufgefordert, in der Maßnahmebeschreibung eine Erklärung zum gegebenen Stadtteilbezug (Benennung Stadt- oder Ortsteil) bzw. eine Erläuterung als stadtteilübergreifenden Projekt abzugeben.

(4) Für gleichartige Folgeprojekte wird die max. Projektlaufzeit auf 5 Jahre festgelegt. Die Laufzeit wird ab dem Jahr 2019 auf Grundlage einer statistischen Erhebung nach der Entwicklungs- und Erprobungsphase der Richtlinie (Inkrafttreten 01.01.2017) zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten festgelegt. Eine Verstetigung von Projekten im Rahmen des Integrationsbudgets ist ausgeschlossen.

(5) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann grundsätzlich eine Verstetigung im Rahmen einer institutionellen Grundförderung mit Budget im Produkthaushalt des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration eingestellt werden. Das Erwirken eines SVV-Beschlusses bzw. eine anderweitige Verstetigung des Projektes obliegt der/dem Träger*in. Ein Votum der Jury zur Bewertung der

Förderung in Vorjahren kann zur Unterstützung eingeholt werden. Der Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration berät die Trägerschaft.

(6) Auswahl der Projekte

Unter der Leitung des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration entscheidet eine Jury, bestehend aus benannten Vertreter*innen:

- des Fachbereiches Wohnen, Arbeit und Integration
- des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
- des Ausschusses für Bildung und Sport
- des Ausschusses für Kultur
- des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
- des Ausschusses für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung
- des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- des Bereiches Partizipation und Tolerantes Potsdam
- der Beauftragten für Migration und Integration
- des Migrantenbeirates

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Förderungen.

Die Vertretenden der Jury vergeben dabei null bis drei Punkte je geprüft förderfähigem Projekt, um diese zu gewichten und sich für oder gegen eine Bewilligung der Förderung auszusprechen. Eine Enthaltung eines Vertretenden zu einem Projekt ist mit Einsatz des Mittelwertes aller anderen Vertretenden möglich. Bei Abwesenheit eines Vertretenden in der beschließenden Jurysitzung wird grundsätzlich eine Bewertung aller Projekte gleichermaßen mit 0 Punkten vorgenommen, ausgenommen davon ist eine Stimmrechtsübertragung vor Beginn der beschließenden Jurysitzung durch den Vertretenden. Die beschließende Jurysitzung ist im Dezember vorgesehen und durch die Juryleitung mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

Die Förderung der Projekte wird mit einfacher Mehrheit der Jury beschlossen.
Um eine unterjährige Unterstützung und Beratung bspw. für Projekte neu gegründeter migrantischer Selbstorganisationen zu ermöglichen, können auf

Grundlage der in der Richtlinie aufgestellten Kriterien bei Mittelverfügbarkeit weitere, auch im Jahresverlauf eingehende Anträge vom Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration bewilligt und dem Gremium kurzfristig, d. h. ohne erneute Abstimmung zur Kenntnis gegeben werden.

(7) Kriterien der Jurybewertung

A. Standortbezug: Das Integrationsbudget wird in Höhe von ca. 90 v. H. auf stadtteilbezogene Projekte verwendet. Den Orientierungsrahmen für die Aufteilung der Mittel bildet die Anzahl der Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften inkl. Nutzungswohnungen für Geflüchtete in dem Stadtteil. Die Finanzierung von stadtteilübergreifenden Projekten ist auf ca. 10 v. H. des Integrationsbudgets begrenzt. Der nachstehende Orientierungsrahmen findet eine jährliche Anpassung.

Budgetverteilung als Orientierungsrahmen		
auf Sozialraumbasis entsprechend der in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen lebenden Geflüchteten		**Anteil ca. 90 %**
Sozialraum 1	Nördliche Ortsteile	5 %
Sozialraum 2	Potsdam Nord	35%
Sozialraum 3	Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte	15%
Sozialraum 4	Babelsberg, Zentrum-Ost	5%
Sozialraum 5	Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld	10%
Sozialraum 6	Schlaatz, Waldstadt I und II, Potsdam-Süd	30%
Standortbezogene Projekte		**100%**
Stadtteilübergreifende Projekte		**Anteil ca. 10 %**

B. Die Förderung eines Projektes in Folge wird auf max. 5 Jahre festgeschrieben. Eine Verstetigung von Projekten im Rahmen des Integrationsbudgets ist ausgeschlossen.

C. Projekte in Splittung: Werden Fördermittel eines Projektes auf mehrere Anträge eines Antragstellenden gesplittet, ist die max. Gesamtpunktzahl mit Abzug von einem Punkt für alle Anträge gleichermaßen zu bewerten.

D. Ordnungsmäßigkeit von Zuwendungsverfahren im Rahmen des Integrationsbudgets: Für Folgeprojekte erhält die Jury eine Bewertung zur Ordnungsmäßigkeit in der Durchführung und Abwicklung eines Projektes in der vorjährigen Förderperiode. Die Übersicht geht aufgrund der Verwaltungsempfehlung mit Punktabzug in die Jurybewertung des Folgeprojektes ein.

(8) Die Übernahme einer Schirmherrschaft durch einen berechtigter Antragstellende für ein Projekt eines aktiven aber juristisch nicht förderfähigen Kooperationspartners, ist möglich und im Antrag kenntlich zu machen.

(9) Zur Erreichung des beantragten und bewilligten Zuwendungszweckes und dessen Ziele ist eine Verschiebung des Mitteleinsatzes innerhalb der Personal- oder Sachkosten möglich, sofern dies zur Erreichung des bewilligten Zuwendungszweckes bzw. der bewilligten Maßnahmen und dessen Ziele laut Antrag notwendig ist. Der Zuwendungsgeber ist vorab durch einen geänderten Finanzplan und einer Erklärung zur Notwendigkeit der vorgesehenen Mittelverschiebung in Hinblick auf die Erreichung / Einhaltung des Zuwendungszweckes, dessen Ziele zur bewilligten Maßnahme und deren Inhalte zu informieren. Dies betrifft auch konzeptionelle Veränderungen (z.B. Änderung des Formats von Veranstaltungen, etc.)

(10) Für die Verwendung der Mittel muss vom Zuwendungsempfänger ein einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) gefertigt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, als Nachweis über die Wirksamkeit und Qualität seiner Arbeit einen Sachbericht zu erstellen. Im Sachbericht ist die Erreichung der Projektziele anhand von Indikatoren qualitativ und quantitativ zu bewerten. Dazu sind bei Beantragung adäquate Ziele und zugehörige Indikatoren für den beantragten Zuwendungszweck durch den Zuwendungsempfänger festzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich

Wohnen, Arbeit und Integration, spätestens 4 Monate nach Abschluss der Projekte im Original rechtsgültig unterzeichnet sowie zusätzlich in digitaler Form vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung für Zuwendungsverfahren ab 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Potsdam, 28.07.2023

Ort, Datum, Unterschrift

Gregor Jekel
Fachbereichsleiter
Wohnen, Arbeit und Integration